

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS OGH 1994/3/22 40b513/94, 10b21/01x

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 22.03.1994

#### Norm

JN §44

ZPO §230a

#### Rechtssatz

Die Vorgangsweise bei Unzuständigkeit es in einem außerstreitigen Verfahren angerufenen Gerichtes ist demnach im 44 JN abschließend geregelt, so daß hier entgegen der Meinung des Rekursgerichtes für eine analoge Anwendung des § 230 a ZPO, abgesehen davon, daß sich weder das Bezirksgericht Urfahr - Umgebung noch die Antragstellerin auf diese Bestimmung berufen haben, kein Raum ist.

## **Entscheidungstexte**

• 4 Ob 513/94

Entscheidungstext OGH 22.03.1994 4 Ob 513/94

• 1 Ob 21/01x

Entscheidungstext OGH 30.01.2001 1 Ob 21/01x

Beisatz: Im Verfahren außer Streitsachen ist eine analoge Anwendung des § 230a ZPO mangels einer Gesetzeslücke unzulässig. (T1)

### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0039119

Dokumentnummer

JJR 19940322 OGH0002 0040OB00513 9400000 002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at